



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/17-Par1/92

Wien, 15. April 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

24-10 IAB

1992-04-16

zu 2503 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2503/J-NR/92, betreffend Umsatzsteuerbefreiung für Ballettschulen, die eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausüben, die die Abgeordneten FINK und Genossen am 28. Februar 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Die Betreiberin der in Rede stehenden Ballettschule, Frau Prof. Berti Handl, sprach in Begleitung des Abgeordneten des Steiermärkischen Landtages, Ernst Fink, am 29. Jänner 1992 bezüglich der Gewährung von Umsatzsteuerbefreiungen für ihre Ballettschule, im Bundesministerium für Unterricht und Kunst vor. Bei diesem Gespräch wurden auch die bereits getroffenen Erledigungen neuerlich durchgesehen und geprüft.

Unabhängig von der Qualifikation der Ballettschule Prof. Handl als Privatschule nach dem Privatschulgesetz wurde bezüglich der Gewährung von Umsatzsteuerbefreiung auf die Voraussetzungen des § 6 Z 11 UStG hingewiesen. Da es keinerlei öffentliche Schulen (gesetzlich geregelte Schularten) gibt, die schwerpunktmäßig Ballettunterricht erteilen, kann der von einer Ballettschule vermittelte Bildungsinhalt auch gar nicht mit den von öffentlichen Schulen vermittelten Bildungsinhalten verglichen werden. Es sind daher die Befreiungsvoraussetzungen a priori nicht gegeben.

1. Welche Voraussetzungen müssen vorliegen, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst einer Ballettschule eine nachweislich den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit bescheinigt?
2. Welchen österreichischen Ballettschulen bzw. ähnlichen Schulen wurden durch das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bisher Bestätigungen gemäß § 6 Z. 11 USTG 1972 (Nachweis einer vergleichbaren Tätigkeit) erteilt?

Antwort:

Es kommt bei der Prüfung der Vergleichbarkeit im Sinne des Umsatzsteuergesetzes auf eine Gegenüberstellung zwischen dem Inhalt des vom jeweiligen Institut vermittelten Bildungsinhaltes mit dem von öffentlichen Schulen vermittelten Bildungsinhalt an. Da es aufgrund der einschlägigen Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes und anderer schulorganisationsrechtlicher Vorschriften keine öffentlichen Schulen gibt, die schwerpunktmäßig Tanzunterricht erteilen, wurde in dem Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst an Frau Prof. Handl festgestellt, daß eine Bestätigung über eine einer öffentlichen Schule vergleichbaren Tätigkeit nicht gegeben werden kann.

3. Ist es richtig, daß auf Anfrage der Finanzlandesdirektion Steiermark im Jahr 1977 der Ballettschule Prof. Berti Handl, 8330 Feldbach, Flurgasse 1b, in einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst bestätigt wurde, daß sie eine den öffentlichen Schulen vergleichbare Tätigkeit ausübt?

- 3 -

Antwort:

Aus dem Schreiben an Frau Handl bzw. an die Finanzlandesdirektion geht nicht hervor, daß es sich um eine Bestätigung handelt, da ein - für eine derartige Bestätigung notwendiger - Vergleich der Studienpläne aufgrund fehlender Unterlagen gar nicht durchgeführt werden konnte.

4. Ist es richtig, daß das Bundesministerium für Unterricht und Kunst der Ballettschule Prof. Berti Handl eine derartige Bestätigung im Jahr 1991 nicht mehr erteilt hat?

Wenn ja, weshalb wurde die Gesetzesauslegung seitens des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst geändert?

Welche Voraussetzungen hat die Ballettschule Prof. Berti Handl im Jahr 1991 nicht mehr erfüllt, die sie im Jahr 1977 noch erfüllt hat?

Antwort:

Wie aus dem oben Gesagten hervorgeht, konnte eine derartige Bestätigung weder im Jahr 1977, noch im Jahr 1991 erteilt werden. Es kann sich daher auch nicht um eine Änderung der Gesetzesauslegung handeln.

